

Statuten

DSV

Dachverband Schweizer Verteilnetzbetreiber

29. November 2018

Inhaltsübersicht

Artikel		Seite
1	Name	3
2	Sitz	3
3	Zweck	3
4	Mitglieder	4
5	Delegierte und Stimmrecht	4
6	Aufnahme	4
7	Austritt oder Ausschluss	5
8	Organe	5
9	Delegiertenversammlung	5
10	Traktanden	7
11	Wahlen und Abstimmungen	7
12	Vorstand	7
13	Vertretung DSV im VSE-Vorstand	8
14	Befugnisse	8
15	Sitzungen	8
16	Präsident	9
17	Geschäftsstelle	9
18	Revisionsstelle	10
19	Mitgliederbeiträge	10
20	Haftung	10
21	Geschäftsjahr	11
22	Auflösung	11
23	Inkrafttreten	11

Artikel 1 :

Name

Unter dem Namen «Dachverband Schweizer Verteilnetzbetreiber» (DSV) besteht auf unbestimmte Dauer ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Artikel 2:

Sitz

Der Sitz des Vereins – hiernach Verband genannt – befindet sich am Ort der Geschäftsstelle.

Artikel 3:

Zweck

Der Verband vertritt auf nationaler Ebene die Interessen seiner Mitglieder. Er ist Kompetenzzentrum im Bereich Verteilnetzbetreiber gegenüber Bund, Politik, Medien, Regulatoren, Preisüberwacher, Konsumenten- und Naturschutzorganisationen, anderen Branchenorganisationen und Verbänden.

Der Verband bündelt, bearbeitet und koordiniert Anliegen, die für seine Mitglieder vor allem von übergeordnetem Interesse sind. Insbesondere widmet sich der Verband folgenden Aufgaben:

- Vertretung der Interessen der Verteilnetzbetreiber gegenüber anderen Organisationen und Gruppierungen, insbesondere gegenüber dem Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE). Die dem Verband angeschlossenen Unternehmen sollen damit eine Stellung erhalten, die ihrer wirtschaftlichen Bedeutung angemessen ist.
- Mitarbeit bei der Gestaltung und Umsetzung von Rahmenbedingungen, Gesetzen und Verordnungen.
- Öffentlichkeitsarbeit und Lobbying bei politischen Entscheidungsträgern aufgrund von Fachkompetenz und grossflächigem Beziehungsnetz zu Endverbrauchern und Stimmbürgern.

Artikel 4:

Mitglieder

Der Verband besteht aus folgenden Mitgliedern:

- Kantonalen Organisationen von Verteilnetzbetreibern
- Virtuellen Organisationen von Verteilnetzbetreibern, die keiner kantonalen Organisation angehören
- Werkleiter (aktive oder pensionierte) von Verteilnetzbetreibern und weitere dem Verband nahe stehende natürliche Personen

Artikel 5:

Delegierte und Stimmrecht

Jede kantonale und virtuelle Organisation bestimmt maximal zwei Delegierte. Jeder Delegierte hat an der Delegiertenversammlung eine Stimme.

Werkleiter und andere dem Verband nahe stehende natürliche Personen haben kein Stimmrecht.

Artikel 6:

Aufnahme

Die Aufnahme gesuche sind an den Vorstand zu richten.

Über die Aufnahme von kantonalen Organisationen sowie die Bildung von virtuellen Organisationen entscheidet die Delegiertenversammlung auf Antrag des Vorstandes.

Über die Aufnahme von Unternehmen in die virtuelle Organisation sowie von Werkleitern und weiteren dem Verband nahe stehenden natürlichen Personen entscheidet der Vorstand.

Die Aufnahme eines Unternehmens in eine virtuelle Organisation bedarf der vorgängigen Zustimmung der örtlich zuständigen kantonalen Organisation, soweit diese dem Verband angeschlossen ist.

Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verband besteht nicht.

Artikel 7:

Austritt oder Ausschluss

Der Austritt kann auf Ende eines Verbandsjahres erfolgen; dafür bedarf es einer schriftlichen Mitteilung an den Vorstand unter Einhaltung einer halbjährigen Kündigungsfrist. Austritt oder Ausschluss entbinden nicht von der Erfüllung der finanziellen Verbindlichkeiten für das laufende Geschäftsjahr.

Mitglieder, die den Statuten zuwiderhandeln oder trotz Aufforderung ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verband nicht nachkommen, können auf Antrag des Vorstandes von der Delegiertenversammlung ausgeschlossen werden.

Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden oder deren Mitgliedschaft erlischt, haben auf das Verbandsvermögen keinen Anspruch. Eine Rückerstattung bezahlter Mitgliederbeiträge ist ausgeschlossen.

Artikel 8:

Organe

Die Organe des Verbandes sind:

- a) die Delegiertenversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Geschäftsstelle
- d) die Revisionsstelle

Artikel 9:

Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Sie wird vom Präsidenten geleitet, im Verhinderungsfalle vom Vizepräsidenten oder einem anderen Mitglied des Vorstandes.

Die Delegiertenversammlung findet statt so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens einmal pro Jahr.

Der Delegiertenversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Festsetzung oder Änderung der Statuten
- b) Abnahme der Jahresrechnung und Kenntnisnahme vom Jahresbericht sowie vom Bericht der Revisionsstelle
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Festlegung des Mitgliederbeitrages, Genehmigung des Budgets
- e) Festlegung der Sitzungsgelder und weiterer Entschädigungen
- f) Wahl und Abberufung des Vorstandes und des Präsidenten
- g) Wahl und Abberufung von Vertretern in den VSE-Vorstand
- h) Wahl und Abberufung der Revisionsstelle
- i) Bildung und Auflösung von virtuellen Organisationen
- j) Aufnahme und Ausschluss von kantonalen Organisationen
- k) Beschlussfassung über Gegenstände, die ihr durch den Vorstand oder von Delegierten vorgelegt werden
- l) Beschlussfassung über strategische Vorgaben für den Verband sowie Freigabe der Strategie und der Konzepte
- m) Bezeichnung der Unterschriftsberechtigten sowie Art der Zeichnung
- n) Auflösung und Liquidation des Verbandes

Die Delegiertenversammlungen sind mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Traktanden schriftlich einzuberufen.

Wünschen Delegierte weitere Traktanden anzusetzen, so sind diese dem Präsidenten bis spätestens 10 Tage vor Versammlungsbeginn schriftlich und begründet mitzuteilen.

Der Vorsitzende hat solche Traktanden bei Eröffnung der Versammlung bekannt zu geben und darüber abstimmen zu lassen, ob diese Traktanden auf die Tagesordnung zu nehmen sind.

Auf Verlangen der Revisionsstelle oder wenn mindestens ein Fünftel aller Delegierten dies verlangt, sind weitere Delegiertenversammlungen einzuberufen. Sie sind in diesem Falle innert 40 Tagen nach Einreichung der entsprechenden Anträge einzuberufen.

Jede statutarisch einberufene Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, sofern die Mehrheit der Delegierten vertreten ist.

Der Vorstand hat an den Delegiertenversammlungen teilzunehmen.

Artikel 10:

Traktanden

Die Delegiertenversammlung kann nur über Traktanden bestimmen, die bei der Einberufung ordnungsgemäss bekannt gegeben oder – wie vorstehend ausgeführt – von der Delegiertenversammlung auf die Tagesordnung genommen worden sind.

Artikel 11:

Wahlen und Abstimmungen

Wahlen und Abstimmungen sind in der Regel offen. Es entscheidet das einfache Mehr der anwesenden und abgegebenen Stimmen.

Geheim müssen sie durchgeführt werden, wenn dies von einem Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

Artikel 12:

Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Personen. In der Regel ist jede kantonale Organisation sowie die virtuellen Organisationen im Vorstand vertreten.

In den Vorstand wählbar sind Mitglieder der Geschäftsleitung oder strategischen Führung aus den kantonalen oder virtuellen Organisationen.

Die Doppelfunktion als Delegierter und Vorstandsmitglied ist maximal von einer Person aus der jeweiligen kantonalen oder virtuellen Organisation zulässig.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Delegiertenversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Jedes Vorstandsmitglied kann wieder gewählt werden.

Der Vorstand konstituiert und organisiert sich nach Massgabe der Statuten selbst.

Das Vorstandsmandat erlischt, wenn ein Vorstandsmitglied nicht mehr der kantonalen oder virtuellen Organisation angehört.

Artikel 13:

Vertretung DSV im VSE-Vorstand

Die Vertretung des DSV im VSE-Vorstand wird von Mitgliedern des DSV-Vorstandes wahrgenommen und von der Delegiertenversammlung gewählt.

Artikel 14:

Befugnisse

Der Vorstand hat insbesondere folgende Befugnisse:

- a) Strategische Führung des Verbandes gemäss Vorgaben der Delegiertenversammlung
- b) Aufsicht und Kontrolle über die Geschäftsführung
- c) Ernennung und Abberufung der Geschäftsführung
- d) Aufnahme oder Ausschluss von Unternehmen der virtuellen Organisationen sowie von Werkleitern und dem Verband nahe stehende natürliche Personen
- e) Ausarbeiten der Jahresziele
- f) Erstellen des Jahresbudgets
- g) Vorbereitung, Einberufung und Vollzug der Beschlüsse der Delegiertenversammlungen
- h) Bestellung von Ausschüssen des Verbandes und Mitgliedern von Arbeitsgruppen und Fachkommissionen
- i) Finanzkompetenz im Rahmen des Budgets
- j) Zusammenarbeit mit anderen Organisationen
- k) Sicherstellen der Kommunikation zwischen Vorstand des Verbandes und Vorstand der kantonalen Organisationen resp. den Delegierten der virtuellen Organisationen

Artikel 15:

Sitzungen

Der Vorstand ist das vollziehende Organ des Verbandes. Er versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder Vizepräsidenten so oft es die Geschäfte erfordern.

Beschlussfähig ist er bei Anwesenheit der Mehrheit der Vorstandsmitglieder.

Die Beschlüsse erfolgen mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt. Der Vorstand kann ebenfalls Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen.

Artikel 16:

Präsident

Der Präsident des Verbandes wird von der Delegiertenversammlung gewählt. Er hat folgende Funktionen auszuüben:

- Leitung der Vorstandssitzungen und der Delegiertenversammlungen.
- Sicherstellen des Informationsflusses zwischen den einzelnen Organen.
- Vertretung des Verbandes nach aussen.

Artikel 17:

Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle des Verbandes wird nach Vorgaben des Vorstandes geführt. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme und dem Recht auf Antragsstellung teil.

Die Geschäftsführung übt folgende Funktionen aus:

- a) Operative Leitung des Verbandes
- b) Ausführen und Umsetzen der Beschlüsse des Vorstandes
- c) Vertretung des Verbandes nach aussen in Absprache mit dem Präsidenten
- d) Kontakt zu wichtigen Partnern (Mitglieder, Behörden, Politiker, Medien, Verbände usw.)
- e) Führung des Sekretariates und des Aktuariates
- f) Organisation von Sitzungen, Versammlungen und Konferenzen der Verbandsorgane
- g) Koordination der virtuellen Organisationen, soweit es für die Verbandstätigkeit notwendig ist
- h) Organisation von Fachtagungen
- i) Information aller Verbandsorgane und Mitglieder

Artikel 18:

Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus einer juristischen oder zwei natürlichen Personen, welche einem Unternehmen der kantonalen oder virtuellen Organisationen angehören dürfen. Sie wird von der Delegiertenversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Nach Ablauf der Amtszeit kann sie wieder gewählt werden.

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Delegiertenversammlung einen schriftlichen Bericht.

Artikel 19:

Mitgliederbeiträge

Die kantonalen und virtuellen Organisationen resp. deren Mitglieder haben einen jährlichen Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Der Mitgliederbeitrag wird nach der gesamten an die Endverbraucher der Mitglieder durchgeleiteten elektrischen Energie bemessen und durch die Delegiertenversammlung festgesetzt. Für neue Mitglieder wird er erstmals im Kalenderjahr nach der Aufnahme fällig.

Werkleiter und dem Verband nahe stehende natürliche Personen entrichten keinen Mitgliederbeitrag.

Artikel 20:

Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen.

Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Diese sind nur während ihrer Mitgliedschaft für die statutengemässen und von der Delegiertenversammlung jährlich beschlossenen Mitgliederbeiträge haftbar.

Artikel 21:

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Artikel 22:

Auflösung

Die Auflösung des Verbandes kann nur an einer Delegiertenversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss hat mindestens 2/3 der abgegebenen Stimmen der Delegierten auf sich zu vereinigen.

Im Falle der Auflösung beschliesst die Delegiertenversammlung über die Verwendung des Verbandsvermögens endgültig.

Artikel 23:

Inkrafttreten

Die vorstehenden Statuten des Verbandes wurden an der Gründungsversammlung vom 13. Juni 2006 beschlossen und angenommen und an den Delegiertenversammlungen vom 12. September 2008, vom 26. September 2014 und vom 29. November 2018 teilrevidiert.

Wohlen (AG), 29. November 2018

DSV - Dachverband Schweizer Verteilnetzbetreiber



Der Präsident
Peter Lehmann



Der Vizepräsident
Andreas Zimmermann